Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre: studiumundlehre@uni-erfurt.de

Philologische Fakultät Institut für Anglistik/Amerikanistik

Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Englisch

vom Januar 1999

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Englisch
 - (a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - (b) als Schwerpunktfach.
 - Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Englisch umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel dieses Studienganges ist es, anwendungsbereite und situationsadäquate Kenntnisse des britischen und amerikanischen Standardenglisch sowie (a) grundlegende und (b) vertiefende Kenntnisse in der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Fachdidaktik und Landeskunde zu vermitteln, damit der frühe Fremdsprachenunterricht im Fach Englisch (a) an der Grundschule und (b) darüber hinaus seiner Spezifik entsprechend erteilt werden kann.

Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachpraxis

- 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen, d.h. Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik und Lexik
- 1.2 Sicherheit in der Rezeption und Wiedergabe sowohl didaktisierter als auch authentischer mündlicher und schriftlicher Texte verschiedener Sorten (auch ohne Hilfsmittel) mit dem Schwerpunkt auf narrativen und deskriptiven Texten
- 1.3 Grundlegende Fertigkeiten im Übersetzen englischer Texte mit mittlerem Schwierigkeitsgrad ins Deutsche (vgl. 1.2)

Für das <u>Schwerpunktfach</u> gilt grundsätzlich, daß die o. g. Ziele in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.

2. Fachdidaktik

- 2.1 Überblick über Grundlagen der Fachdidaktik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Sprachlehr- und Zweitsprachenerwerbsforschung im Hinblick auf den Frühbeginn einer Fremdsprache.
- 2.2 Überblick über grundlegende didaktisch-methodische Prinzipien im Englischunterricht in der Grundschule.

Im <u>Schwerpunktfach</u> wird zusätzlich ein Überblick über wesentliche Aspekte des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen über die Grundschule hinaus vermittelt.

3. Sprachwissenschaft

- 3.1 Überblick über ausgewählte Theorien, Methoden und Probleme der Sprachwissenschaft
- 3.2 Kenntnis der Strukturen und Gebrauchskonventionen der englischen Sprache

Für das <u>Schwerpunktfach</u> werden darüber hinaus vertiefte Kenntnisse zu einem Spezialgebiet der Sprachwissenschaft erworben.

4. Literaturwissenschaft

- 4.1 Überblick über ausgewählte Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft
- 4.2 Kenntnisse zur modernen englischen und amerikanischen Literatur unter Berücksichtigung der jeweiligen Kinderliteratur

Für das <u>Schwerpunktfach</u> werden darüber hinaus vertiefte Kenntnisse zu einem Spezialgebiet der Literaturwissenschaft erworben.

5. Landeskunde

Erwerb von Kenntnissen zu geographischen, politischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten in den USA und Großbritannien mit dem Ziel, interkulturelles Verständnis zu entwickeln.

Für das <u>Schwerpunktfach</u> gilt grundsätzlich, daß die o. g. Kenntnisse in vertiefter und erweiterter Form erworben werden, unter besonderer Berücksichtigung historischer Aspekte der Entwicklung beider Länder.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, ein Hauptstudium von zwei Semestern und das Prüfungssemester.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Komplexprüfung im Bereich Sprachpraxis ab (vgl. Studienpläne: s. Anlage 1 und 2). Zur Komplexprüfung wird nur zugelassen, wer den Leistungsnachweis Sprachpraxis gemäß § 6 Abs. 2 erworben hat.
 - Die Prüfungsanforderungen in der komplexen Sprachprüfung am Ende des 4. Semesters beziehen sich auf den Nachweis sprachlicher Grundfertigkeiten:
 - schriftliche Überprüfung von Lexik- und Grammatikkenntnissen: Dictation, English in Use, Composition, Translation (3 Stunden),
 - Interview, einschließlich Aussprachtest (15 Minuten).

Über diese Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

- (3) Das Studium **des Faches Englisch als gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS), wovon auf das Grundstudium 10 12 SWS und auf das Hauptstudium 6 8 SWS entfallen.
- (4) Das Studium **des Faches Englisch als Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS), wovon auf das Grundstudium 22 24 SWS und auf das Hauptstudium 11 13 SWS entfallen.
- (5) Es wird empfohlen, über den angegebenen Stundenrahmen hinaus sprachliche Fertigkeiten in fakultativ angebotenen Veranstaltungen, im Selbststudium oder in Intensivkursen zu vervollkommnen.
- (6) Im Laufe des Grundstudiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Exkursion in ein englischsprachiges Land obligatorisch. Die Studierenden nehmen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung teil. Die Teilnahme wird auf dem Teilnahmenachweis im Bereich Landeskunde vermerkt.

Ein dreimonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land im Anschluß an das Grundstudium wird vor allem für das Schwerpunktfach dringend empfohlen.

Die Anrechnung der an einer englischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandaufenthalts auf die Studienzeit ist auf Antrag möglich.

- (7) Während des Hauptstudiums ist im fünften oder sechsten Semester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der Grundschule zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar Allgemeine Sprachdidaktik. Das fachdidaktische Praktikum wird schulartspezifisch im Englischunterricht der Grundschule absolviert. Für den Teilnahmenachweis sind mindestens zwei Englischstunden selbständig zu planen, zu halten und nachzubereiten.
 - Darüber hinaus wird vor allem für das <u>Schwerpunktfach</u> empfohlen, an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Studiengang Lehramt an Regelschulen teilzunehmen.
- (8) Die Regelungen zur Verteilung der SWS gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 auf die im § 4 genannten Studieninhalte sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 3 bzw. für die 35 SWS gemäß § 5 Abs. 4 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. legt der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden weitere Bedingungen fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (2) Für Englisch als gewähltes Prüfungsfach sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis,
 - ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Englischunterrichts in der Grundschule,
 - ein Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprach- und Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung literarischer Werke für Kinder,
 - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde,
 - ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum,
 - ein Zeugnis über die komplexe Sprachprüfung.
- (3) Für Englisch als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Nachweisen zwei weitere Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Sprach- oder Literaturwissenschaft,
 - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus,
 - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.
- (4) Leistungsnachweise können sich auf eine oder mehrere eine Einheit bildende Lehrveranstaltungen beziehen. Für den Bereich Sprachpraxis heißt das, daß der Student an allen als Pflichtveranstaltung ausgewiesenen Kursen (General Language Practice 1, Grammar, Listening, Practical Pronunciation, Grammar/Translation, General Language Practice 2, Dictionary Skills, Composition Writing) aktiv teilgenommen und die im einzelnen geforderten Leistungen erbracht hat.
- Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit und /oder Referat, eine Klausur oder mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

- (5) Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Anglistik/Amerikanistik berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Englisch zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Englisch, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches Englisch gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch als gewähltes Prüfungsfach

Grundstudium:

1. Sprachpraxis	6 SWS*	1 4. Semester	Leistungsnachweis
2. Sprachwissenschaft	1 SWS	1 4. Semester	Teilnahmenachweis
3. Literaturwissenschaft	1 SWS	2 4. Semester	Teilnahmenachweis
4. Landeskunde	2 SWS	2 4. Semester	Teilnahmenachweis
5. Allgemeine Sprachdidaktik	2 SWS	3 4. Semester	Teilnahmenachweis

- KOMPLEXE SPRACHPRÜFUNG - Zeugnis

Hauptstudium:

6.	weiterführende sprachpraktische Übungen	2 SWS	5 6. Semester	Teilnahmenachweis
7.	weiterführende Sprach- und Literaturwissenschaft	2 SWS (je 1 SWS)	56. Semester	Leistungsnachweis**
8.	Grundschulsprach- didaktik und -methodik	2 SWS	5 6. Semester	Leistungsnachweis
9.	studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	-	5. oder 6. Semester	Teilnahmenachweis

^{*} In Vorbereitung auf die Komplexprüfung werden darüber hinaus zusätzlich fakultative SWS im Bereich Sprachpraxis angeboten.

Abkürzungen:

SWS - Semesterwochenstunde

^{**} Der Leistungsnachweis setzt sich zusammen aus Belegarbeit/ausgearbeitetem Referat in Literatur- oder Sprachwissenschaft; Referat /Protokoll o. ä. in dem jeweils anderen Fach.

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Englisch als Schwerpunktfach_

Grundstudium:

1. Sprachpraxis	10 SWS*	1 4. Semester	Leistungsnachweis
2. Sprachwissenschaft	2 SWS 1 SWS	1 3. Semester 2 4. Semester	Teilnahmenachweis Leistungsnachweis**
3. Literaturwissenschaft	2 SWS 1 SWS	1 2. Semester 3 4. Semester	Teilnahmenachweis Leistungsnachweis**
4. Landeskunde	2 SWS	2 4. Semester	Teilnahmenachweis
5. Allgemeine Sprachdidaktik	2 SWS	3 4. Semester	Teilnahmenachweis

- KOMPLEXE SPRACHPRÜFUNG - Zeugnis

Hauptstudium:

6.	weiterführende sprachpraktische Übungen	5 SWS	5 6. Semester	Leistungsnachweis
7.	weiterführende Sprachwissenschaft	2 SWS	5 6. Semester	Teilnahme- oder Leistungsnachweis***
8.	weiterführende Literaturwissenschaft	2 SWS	5 6. Semester	Teilnahme- oder Leistungsnachweis***
9.	Grundschulsprach- didaktik - und -methodik	2 SWS	5 6. Semester	Leistungsnachweis
10	.Fachdidaktik über die Grundschule hinaus	3 SWS	5 6. Semester	Teilnahmenachweis
11	.weiterführende Landes- kunde	1 SWS	5 6. Semester	Teilnahmenachweis
12	. studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	-	5. oder 6. Semester	Teilnahmenachweis

^{*} In Vorbereitung auf die Komplexprüfung werden darüber hinaus zusätzlich fakultative SWS im Bereich Sprachpraxis angeboten .

^{**} Beide Studiendisziplinen gehen in einen Leistungsnachweis ein.

^{***} Der Leistungsnachweis wird erbracht auf der Grundlage einer Belegarbeit in Sprach- oder Literaturwissenschaft verbunden mit einem Teilnahmenachweis in dem jeweils anderen Fach.